



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsge- bühren für die Kindertageseinrichtun- gen der Stadt Neubulach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach vom 13.06.2018 wird durch die nachfolgende Anlage ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neubulach, den 02.12.2021

Gez.
Petra Schupp
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach vom 01.12.2021

Neufassung Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach vom 13.06.2018

zu § 3 Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.01.2022:

Betreuungsform	Monatliche Benutzungsgebühr ab 01.01.2022*
Regelbetreuung/Verlängerte Öffnungszeiten - 30 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	220,00 €
Kinder über 3 Jahren	126,00 €
Ganztagesbetreuung - 46 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	378,00 €
Kinder über 3 Jahren	262,00 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung Kleinkindgruppe - 35 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	293,00 €

* Die monatliche Benutzungsgebühr wird gem. § 3 a der Satzung auf Antrag um 20,00 EUR pro Monat für jedes im selben Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren reduziert.